

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Baselland
2018/490

vom 12. September 2018

1. Ausgangslage

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) übt der Landrat die Oberaufsicht über das Kantonsspital Baselland (KSBL) aus. Er nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Mit der Vorlage 2018/490 beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2017 des KSBL.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Organisatorisches

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist durch den Landrat beauftragt, diese Berichte zu prüfen und darüber zu berichten¹. Innerhalb der GPK war die Subkommission II (Pia Fankhauser, Präsidentin; Reto Tschudin, Jürg Vogt) mit der Behandlung betraut.

Die Berichterstattung konzentriert sich auf das Geschäftsjahr 2017, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

Die GPK beriet und verabschiedete den Bericht zur Vorlage «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Baselland» am 6. September 2018.

3. Einleitende Bemerkungen

Aus Eigentümersicht stand vor allem die Planung der gemeinsamen Spitalgruppe bzw. des gemeinsamen Gesundheitsraumes im Vordergrund.

Die finanziellen Herausforderungen bleiben weiterhin enorm. Weder wird die angestrebte Eigenkapitalquote erreicht noch das geforderte Jahresergebnis.

4. Grundlagen der Berichterstattung

- GPK-Bericht zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016
- Geschäftsbericht KSBL 2017 (wesentliche Auszüge)
- Aktualisiertes Controlling-Raster

5. Eigentümerstrategie

Wesentliches Element des Controllings der Eigentümerstrategie ist das Controlling-Raster. Es dient der VGD als Grundlage für die Eigentümergespräche. Vorgängig zum Eigentümergespräch

¹ Gemäss § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#)) werden seit 1. Januar 2018 Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen dem Landrat zur Kenntnis vorgelegt.

erstellte die VGD anhand des Controllingrasters einen Fragekatalog. Dieser wurde vom KSBL schriftlich beantwortet. Die Nachfragen der Subko wurden schriftlich beantwortet.

Dabei wurde auch die Psychiatrie Baselland (PBL) zum Vergleich beigezogen.

6. Geschäftsbericht

Das KSBL schliesst das Geschäftsjahr 2017 mit einem Gewinn von CHF 4,8 Mio. ab (2016: Verlust von CHF 36,3 Mio.). Der Betriebsertrag sank weiter auf CHF 448,7 Mio. (2016: CHF 461,8 Mio.). Dafür ergab das operative Ergebnis (EBITDA) ein Plus von CHF 26,8 Mio. (2016: Minus CHF 14,7 Mio.). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 6 % gegenüber – 3,19 % im Jahr 2016.

Das Eigenkapital beträgt neu CHF 58,4 Mio. (2016: CHF 54,2 Mio.). Die Eigenkapitalquote stieg auf 18,4% (2016: 16,6%).

Gegenüber 2016 sind auch die stationären Austritte von 26'500 auf 25'459 gesunken, der Case Mix-Index (Masszahl für den durchschnittlichen Schweregrad der behandelten Patienten) stieg von 1.007 auf 1.016, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen sank auf 5,7 (2016: 6,6).

Die Gesamthöhe der fixen und der aufwandabhängigen Entschädigungen (inkl. Spesenpauschale) an den Verwaltungsrat sank für das Berichtsjahr 2017 von CHF 670'000 auf CHF 573'000 (2015: CHF 499'000, 2014: CHF 397'000).

Die Entschädigung der Geschäftsleitung betrug 2017 CHF 2,977 Mio. (11 Mitglieder). 2016 betrug sie CHF 2,021 (7 Mitglieder). Die Entschädigung ist exklusiv der Honorare der privatärztlichen Tätigkeit.

6.1. Allgemein

Der Regierungsrat legt in der Vorlage 2018/490 dar, dass die von der GPK im Bericht zur Vorlage 2017/155 ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurden oder bereits auf einer anderen Ebene umgesetzt seien. Die GPK ist mit dieser Stellungnahme nur teilweise zufrieden. Nicht alle im Controlling-Raster definierten Werte werden jährlich erhoben. Die auf Empfehlung der GPK eingeführte Mitarbeiterzufriedenheit beispielsweise nur alle zwei Jahre. Damit ist eine gewisse Latenz bis zum Einsetzen möglicher Massnahmen verbunden. Die Nachfrage ergab, dass aufgrund der Arbeiten an der Spitalgruppe erst 2018 wieder eine Mitarbeiterumfrage stattfinden wird.

Die von der GPK gewünschte Erwähnung der Nebenleistungen im Geschäftsbericht wurde 2017 nicht umgesetzt. Die Begründung der Regierung war dieselbe, wie schon im Bericht der GPK 2017 erwähnt. Der CEO des KSBL erklärte auf die Nachfrage, dass es für den Geschäftsbericht 2018 aufgenommen werden soll.

5.2 Personal

Es gibt keine Daten zur Mitarbeiterzufriedenheit, da die Umfrage um ein Jahr hinausgeschoben wurde. Damit findet eine Synchronisierung mit dem Universitätsspital Basel statt.

Die Kaderlohnverordnung des Kantons diene bis am 31. März 2018 als Grundlage für die Entschädigung der Ärzte.

Aus der Antwort zur Interpellation *LRV 2018/337 4/6*

Die Löhne der Chefärzte/innen und Leitenden Ärzte/innen richteten sich bis zum 31.3.2018 nach § 32 Absatz 2 und 2bis des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1), welches über die formelle Gültigkeit gem. Spitalgesetz (SGS 930) hinaus als Grundlage für die entsprechenden Entscheide des Verwaltungsrats diene. Der § 32 verweist auf den Anhang II des Personaldekrets. Die Maximalbeträge des Grundlohns für Chefärzte/innen sind dort wie folgt aufgeführt: Operierende Chefärztinnen und Chefärzte CHF 226'670.60 Nicht Operierende Chefärztinnen und

Chefärzte CHF 335'457.85 Institutsleitende CHF 371'720.70 Leitende Ärzte/innen erhalten 80% der Ansätze der Chefärzte/innen. Seit 1.4.2018 sind die Grundlöhne in das neue Kaderarztlohnreglement, das vom Verwaltungsrat gestützt auf § 22 Absatz 2 lit. c des Spitalgesetzes erlassen worden ist, analog übernommen worden.

Die Bestimmungen zu den Honoraren und der Leistungskomponente waren bis zum 31.3.2018 in der Verordnung die Rechte und Pflichten der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit (Kaderarztverordnung, SGS 930.16) geregelt. Per 1.4.2018 hat der Verwaltungsrat des KSBL gestützt auf § 22 Absatz 2 lit. c des Spitalgesetzes das neue Kaderarztlohnreglement in Kraft gesetzt, das die bisherigen Bestimmungen der Kaderarztverordnung grossmehrheitlich übernommen hat.

Bei der Verselbständigung des KSBL sollte mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren sichergestellt sein, dass das Personaldekret des Kantons abgelöst wird. Dieser Schritt erfolgt erst 2018, also 6 Jahre nach der Verselbständigung. Die Revision des Personaldekretes ist noch nicht in die Wege geleitet.

6.2. Kommunikation

Immer wieder steht der Standort Bruderholz im Mittelpunkt der Medien. Die Bruderholzinitiative wurde am 20. Mai 2017 deutlich abgelehnt. Die Entwicklung der angestrebten Spitalgruppe wird unter www.chance-gesundheit.ch veröffentlicht.

6.3. Governance

Grundlage der Steuerung bildet das neu geschaffene Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) und die damit verbundene Eigentümerstrategie mit ihren strategischen und wirtschaftlichen Zielen. In der Vorlage 2018/490 wird auf das Gesetz verwiesen. Die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch den Landrat erfolgt aktuell durch die GPK im Anschluss an die Eigentümergespräche.

Die verschiedenen Rollen des Gesundheitsdirektors führen aus Sicht der Subko zu Zielkonflikten. Während die Base rate im Benchmark möglichst tief gehalten werden soll, ist es für die Finanzierung des Spitals wesentlich, gute Verhandlungsergebnisse mit den Versicherern zu erhalten. Die Subko betrachtet die Zielkonflikte kritisch, zumal die Politik die Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich wünscht, die Finanzierung aber noch nicht geklärt ist. Wenn in der Vorlage von Ertragseinbussen aufgrund der Tarmed Verordnung des Bundesrates die Rede ist, gleichzeitig aber aufgeführt wird, dass seit der Verselbstständigung 2012 die EBITDA-Marge von 10 % des Umsatzes noch nie erreicht wurde, wünschte sich die Subko eine Risikobewertung.

Die Fusion zum Universitätsspital Nordwest (USNW) wird als einzige Antwort auf die Herausforderung präsentiert. Der ganze Fusionsprozess führt allerdings (wie ebenfalls aufgeführt) zu einer grossen Belastung für alle Beteiligten. Die verunsicherten Patienten suchen sich derweil andere Kliniken; die Volksabstimmung zu den Staatsverträgen steht noch an.

6.4. Qualität

Die Subko hat in ihrem letztjährigen Bericht vorgeschlagen, Zielgrössen für die einzelnen Standorte betreffend ANQ Kennzahlen zu definieren. Hintergrund der Empfehlung war, dass die Differenz zwischen den Standorten innerhalb einer Organisation eine gewisse Grösse nicht überschreiten sollte. Da die ANQ Kennzahlen erst nach dem Geschäftsbericht veröffentlicht werden, wird dieses Thema gemäss Auskunft der VGD beim nächsten Eigentümergespräch aufgenommen. Dabei sollen auch die maximalen Differenzen festgelegt werden.

Unter <https://www.ksbl.ch/das-ksbl/organisation> ist der Qualitätsbericht aufgeschaltet.

7. Feststellungen

1. Die Empfehlungen der GPK wurden teilweise umgesetzt.
2. Irritierend ist, dass substantielle Themen wie das Kaderlohnreglement beim KSBL und bei der PBL dermassen unterschiedlich gehandhabt werden. Bei der PBL wurde das Reglement auf den 1. Januar 2014 angepasst, beim KSBL 2018.
3. Es fehlen Risikobewertungen aus Eigentümersicht (Projekt Spitalgruppe, Tarmed).
4. Die Nebenleistungen wie Feuerwehr, Rettungswesen, Wäscherei, Logistik fehlen weiterhin in den veröffentlichten Geschäftsberichten (nicht Finanzbericht). Es besteht eine Zusage für die Aufnahme im Geschäftsbericht 2018.

8. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Die GPK empfiehlt erneut, die Qualitätskennzahlen aggregiert zu veröffentlichen und mit dem KSBL entsprechende Zielgrössen im Vergleich der Standorte festzulegen.
2. Im Sinne der Governance sollen die Verbindungen zu Gesetzen und Verordnungen bei den Spitälern überprüft und wo nötig angepasst werden (Beispiel Personaldekret).
3. Beim Ausblick sind Risikobewertungen aufzunehmen betreffend Themen wie Tarifverhandlungen, Entscheide des Bundesrates, Abstimmungen.
4. Nebenleistungen sollten im Geschäftsbericht erwähnt werden.

9. Anträge

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

1. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Baselland gemäss Landratsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen,
2. die unter Kapitel 8 aufgeführten Empfehlungen gutzuheissen.

12. September 2018

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Baselland

vom **von der LKA einzusetzen!**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Kantonsspitals Baselland KSBL werden zur Kenntnis genommen.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat innert drei Monaten nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Liestal, **von der LKA einzusetzen!**

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: